

Verfahrensordnung zum BoD-Hinweisgebersystem

Vorwort

Die Books on Demand GmbH bekennt sich umfassend zu einem gesetzmäßigen, ökologischen und sozial verantwortungsvollen Handeln. Zu diesem Bekenntnis gehört auch, dass Missstände aufgedeckt und in der Folge abgestellt werden können. Hierzu hat Books on Demand ein Hinweisgebersystem implementiert, welches hinweisgebenden Personen ermöglicht, Rechtsverstöße und Missstände (auf Wunsch auch anonym) zu melden.

Für wen ist das Hinweisgebersystem gedacht?

Das Hinweisgebersystem steht allen Personen zur Verfügung, die Hinweise oder Beschwerden bezogen auf rechts- oder regelwidriges Verhalten an Books on Demand richten möchten: Zum Beispiel Beschäftigte, Leiharbeiter*innen, Kunden, Verbraucher oder Beschäftigte von Unternehmen als Teil der Lieferkette.

Für welche Themen ist das Hinweisgebersystem vorgesehen?

Hinweise können insbesondere zu folgenden Themen gemeldet werden:

- Rechnungswesen, Steuern, Prüfungen und (interne) Finanzkontrollen (Unregelmäßigkeiten in der Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, finanzielles Fehlverhalten bei internen Kontrollen)
- Unternehmensintegrität (Bestechung, Korruption und Betrug, Geschenke und Bewirtschaftung, Dokumenten-fälschung, Interessenskonflikte, Wettbewerb und Kartellrecht, Vertraulichkeit und Datenschutzverstöße)
- Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (Verstöße gegen Umweltvorschriften sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften inklusive Körperverletzung und Missbrauch)
- Personalwesen, Diversität und Respekt am Arbeitsplatz (Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung und Mobbing, Menschenrechtsverletzungen, Kompensationen, allgemeine Personalangelegenheiten, Fehlverhalten oder unangemessenes Verhalten)
- Missbrauch/Veruntreuung von Vermögenswerten oder Dienstleistungen (Unerlaubte Nutzung von unternehmenseigenen Ressourcen oder Ausrüstung aus nicht-geschäftlichen Gründen, Diebstahl von Unternehmenseigentum, Arbeitszeitbetrug)
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie Verletzungen gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten
- sonstige Verstöße gegen Vorschriften, Gesetze und (unternehmensinterne) Richtlinien

Für welche Themen ist das Hinweisgebersystem nicht vorgesehen?

Für Beschwerden oder Meldungen, die keinen Bezug zu Rechts- oder Regelverstößen der obenstehenden Unternehmen oder deren Lieferketten haben (beispielweise produkt- oder dienstleistungsbezogene Kundenanliegen), ist das Hinweisgebersystem nicht gedacht. Offenkundig missbräuchliche und nicht dem Zweck des Hinweisgebersystems entsprechende Meldungen werden von der eingerichteten Meldestelle nicht bearbeitet.

Meldestelle

Verantwortlich für die Bearbeitung von eingehenden Hinweisen und Beschwerden ist die Meldestelle unserer Konzernschwester, der Libri GmbH. Als Teil des Compliance-Teams handeln die Meldestellenbeauftragten unparteiisch, unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Meldekanal

Digitales Hinweisgebersystem

Hinweise und Beschwerden können über das digitale Hinweisgebersystem an die interne Meldestelle per Text und/oder Sprachaufzeichnung übermittelt werden. Nachdem eine Meldung abgegeben wurde, kann der Bearbeitungsstatus mithilfe einer erhaltenen Hinweis-ID und eines generierten Passwortes nachverfolgt und über ein anonymes Postfach mit den Hinweisempfängern kommuniziert werden. Das anonyme Postfach lässt keine Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zu. Sofern gewünscht, kann die Anonymität der hinweisgebenden Person optional aufgehoben und bei der Abgabe der Meldung ein Name angegeben werden. Sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wird, erhalten die hinweisgebenden Personen E-Mail-Benachrichtigungen, sobald es eine Statusveränderung oder Rückmeldung zur betreffenden Meldung gibt.

Das digitale Hinweisgebersystem ist auf unserer Webseite einfach auffindbar verlinkt und kann über folgenden direkten Link erreicht werden:

<https://sicher-melden.de/BoD>

Weitere Informationen zur Gewährleistung der Anonymität und zur Nutzung des Systems können dem FAQ des Hinweisgebersystems auf den obenstehenden Webseiten entnommen werden.

Persönlich

Beschäftigte von Books on Demand können Hinweise und Meldungen zu Missständen im eigenen Geschäftsbereich auch persönlich an die Mitarbeiter des Libri-Compliance-Teams (Meldestelle) richten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird hierbei auf Wunsch jederzeit gewahrt. Es gelten die untenstehenden Grundsätze zum Schutz der hinweisgebenden Personen.

Meldungsinhalte

Um eine umgehende und zielgerichtete Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Meldung auf folgende Punkte (sofern relevant) eingegangen werden:

- Konkrete Beschreibung des Vorfalls, inkl. Kontext,
- Ort des Vorfalls (Betroffenes Unternehmen, Standort, Abteilung),
- Zeitpunkt / Zeitraum, Dauer und Anzahl der Verstöße,
- Geschädigte Personen (wer bzw. welche Gruppe(n) wurde(n) durch die Handlung geschädigt),
- (geschätzte) Schadenshöhe,
- Gesetz, Regel oder Vorgabe, gegen das/die verstoßen wurde,
- Verantwortliche Person, Abteilung, oder Unternehmen für den Schaden/die Verletzung,
- Beweismittel (Fotos, Videos, Schriftstücke, Dokumente), Informationen über deren Existenz, oder Zeugen,
- Mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen,
- Bereits informierte weitere Parteien,
- Wünsche in Bezug auf das weitere Verfahren / den weiteren Kontakt.

Ablauf einer Beschwerde/Hinweis

Eingangsbestätigung

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

Vorprüfung & weitere Konkretisierung des Sachverhalts

Im Anschluss erfolgt eine erste Prüfung des Sachverhalts, insb. in Hinblick auf das Vorliegen eines Compliance-Verstoßes. Hinweise werden auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Stichhaltigkeit geprüft.

Sofern keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzungen kommt, gekommen ist, oder relevante menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bestehen, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweis nicht weiterverfolgt. Die hinweisgebende Person erhält hierüber (sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht) eine entsprechende Antwort; Ihr steht es in der Folge offen, weitere sachverhaltsrelevante Tatsachen vorzubringen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründen.

Sollten weitere Präzisierungen zur Schaffung eines besseren Verständnisses des Sachverhalts erforderlich werden und sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden Person möglich ist (bspw. über das anonyme Postfach unseres digitalen Hinweisgebersystems), werden bei der hinweisgebenden Person weitere Informationen zum Sachverhalt entsprechend der obenstehenden Meldungsinhalte zur weiteren Klärung des Sachverhalts angefordert.

Folgemaßnahmen

Sofern nach der Prüfung des Sachverhalts eine Verdachtslage vorliegt, werden weitere (interne) Sachverhaltsaufklärungen (beispielsweise Datenauswertungen, Einsichtnahme in Dokumentationen, interne Audits oder Audits bei Zulieferern oder Interviews mit Betroffenen, Beschuldigten oder anderen Beteiligten) vorgenommen oder ggf. einstweilige Maßnahmen getroffen, die eine ordnungsgemäße und vollständige Sachverhaltsaufklärung gewährleisten und/oder weitere Verstöße verhindern.

Bei Feststellen einer Verletzung oder einer bevorstehenden Verletzung werden sofortige Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt, die Compliance-seitig fortlaufend auf Wirksamkeit geprüft werden.

Neben der Planung und Durchführung oder der Beauftragung von internen Untersuchungen kann die Meldestelle auch folgende Maßnahmen ergreifen:

- Die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen, oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben, z. B. an eine zuständige Behörde

Zwischenstands- / Abschlussmeldung

Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person wird allerdings nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Schutz vor Benachteiligungen und Repressalien hinweisgebender Personen

Der Schutz hinweisgebender Personen ist gesetzlich (bspw. in § 36 des Hinweisgeberschutzgesetzes und in § 8 Abs. 4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes) geboten und wird bei zweckmäßiger Nutzung des Hinweisgebersystems jederzeit gewährleistet.

Hinweisgeber werden durch folgende Maßnahmen vor Benachteiligungen und Repressalien geschützt:

- Die Meldestelle wird von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Compliance-Mitarbeiter betreut, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit Meldungen verpflichtet und unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Verfahrens weiter.
- Meldungen können anonym abgegeben werden.
- Sofern Daten und Informationen Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person zulassen, unterliegen diese der Vertraulichkeit.
- Personenbezogene Informationen der hinweisgebenden Person werden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der hinweisgebenden Person an weitere Personen weitergegeben, es sei denn, sie sind für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig oder unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle. Eine Weitergabe ist an diese Personen nur dann zulässig, wenn die Weitergabe der Informationen für diese Zwecke erforderlich ist und die Personen eine vertrauliche Handhabe der Informationen schriftlich zugestimmt haben.
- Eine Offenlegung des Namens der Person erfolgt nur dann, soweit die Person hierzu einwilligt, oder Books on Demand zur Offenlegung verpflichtet ist.
- Repressalien oder Benachteiligungen von Beschäftigten, die auf der Abgabe von Meldungen beruhen, sind verboten, werden nicht toleriert und stellen einen eigenständigen Verstoß dar. Sie können gleichermaßen Gegenstand einer Meldung werden und ziehen ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Das gilt auch für die Androhung von Repressalien und den Versuch, Repressalien auszuüben.
- Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist die verursachende Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hierbei gilt eine Beweislastumkehr zu Gunsten der hinweisgebenden Person: Nicht der Geschädigte, sondern die verursachende Gesellschaft ist in der Pflicht zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

Ausgenommen von diesem Schutz sind Personen, die das Hinweisgebersystem nachweislich und vorsätzlich für Zwecke, für die es nicht vorgesehen ist (z.B. Diffamationen) missbrauchen. In diesen Fällen behält sich Books on Demand rechtliche Schritte gegen diese Personen vor.

Dokumentation

Alle relevanten Aspekte der Fallbearbeitung werden zugriffsgeschützt in unserem Hinweisgebersystem dokumentiert und bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und gelöscht. Abhängig vom vorliegenden Sachverhalt geschieht dies in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens oder, im Falle von Meldungen, die einen Bezug zu menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen aufweisen, nach sieben Jahren.

Kontakt

Bei allen Fragen zur Verfahrensordnung, oder zum Hinweisgebersystem wenden Sie sich bitte an datenschutz@bod.de